

Satzung

über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Inden bei Einsätzen der Feuerwehr vom 02.November 2000 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.06.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV.NRW S. 498), § 41 Abs. 2- 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und Hilfeleistungen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NW. S. 122 / SGV NW 213), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechtes am 07.12.2007 (Drs. 14/4973) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW S. 488), hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Inden bei Einsätzen der Feuerwehr vom 02. November 2000 beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Gemeinde Inden unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).

Im Rahmen der sonstigen Leistungen führt die Feuerwehr die Abnahme privater Brandmeldeanlagen durch.

(2) Nach eigener Entscheidung gemäß § 7 Abs. 2 FSHG stellt die Gemeinde Inden bei Erforderlichkeit Brandsicherheitswachen.

(3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2

Kostentragung

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

- a) vom dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
- b) vom dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
- c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeit (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
- e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchstabe d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
- g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist. Dies gilt ebenso für den Fall, dass die Gemeinde Inden mit der Schadensverhütung und –bekämpfung einen Dritten beauftragt. Die hierdurch entstehenden Kosten sind ebenfalls in voller Höhe zu ersetzen.

(3) Kostensatzpflicht im Rahmen von § 41 Abs. 2 FSHG liegt auch in Fällen vor, bei denen die Feuerwehr auch bei Fehlen eines Antrags im Interesse der Allgemeinheit eine Leistung zu erbringen hat die unabhängig davon ist ob diese Leistung einer bestimmten Person zugute kommt.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes für alle in dieser Satzung genannten kostenpflichtigen Maßnahmen bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Gemeinde Inden bei Einsätzen der Feuerwehr, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

(5) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

§ 4

Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Dies gilt auch, wenn es aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht zu einer tatsächlichen Leistung kommt oder der erwartete Erfolg nicht eingetreten ist. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunde, Für die erste angefangene Einsatzstunde wird die volle Gebühr berechnet. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben.

(3) Für alle kostenpflichtigen Einsätze, Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen wird in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Diensten zu ungünstigen Zeiten auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50v.H. erhoben.

Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen (ganztags) und gesetzlichen Feiertagen (ganztags), an Samstagen ab 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten ab 12.00 Uhr sowie am 24. (ganztags) und 31. Dezember (ganztags) jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeuge- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte für die Dauer der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet.

Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Dies gilt auch, wenn es aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht zu einer tatsächlichen Leistung kommt oder der erwartete Erfolg nicht eingetreten ist. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Für die erste angefangene Einsatzstunde wird die volle Gebühr berechnet. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben.

(3) Im Kostenersatz bzw. in den Gebühren sind die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inbetriebnahme in den Fahrzeugen befindlichen Geräte (ausgenommen motorbetriebene Geräte wie Stromerzeuger, Tragkraftspritzen, Kettensägen u.ä.) enthalten.

(4) Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird je angefangenem Tag ein Pauschalbetrag berechnet. Als Tag gilt der Zeitraum von 24 Stunden ab Beginn der Leistung.

§ 6

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw., werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Hilfeleistung entstehen, werden neben den Gebühren erhoben.

§ 7

Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

(1) Für freiwillige und sonstige Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben. Kostenersatz für durch private Brandmeldeanlagen begründete Leistungen wird in gleicher Höhe erhoben.

(2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen werden je eingesetztem Feuerwehrmitglied alles Dienstgrade pro Veranstaltungstag Personalkosten berechnet. Bei Brandsicherheitswachen anlässlich von gewerblichen Veranstaltungen in Theatern, Versammlungs- und Ausstellungsräumen u. dgl. erhöhen sich die Personalkosten um 100 v.H.

(3) Neben den Personalkosten werden Fahrzeugkosten berechnet.

(4) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

(5) § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8

Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für kostenpflichtige Einsätze sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen und die Personen, für die eine kostenpflichtige Leistung nach § 2

Abs. 3 erbracht worden ist, verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung und Fähigkeit

(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 und 3 entsteht mit Beendigung der kostensatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Gebühr nach § 9 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Inden bei Einsätzen Feuerwehr vom 17.12.1999 außer Kraft.

Anlage 1

Kostentarif

Zur Satzung vom 02. November 2000 über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Gemeinde Inden bei Einsätzen der Feuerwehr

<u>Personalkosten</u>	<u>je Stunde</u>
Einsatz eines Feuerwehrmannes / einer Feuerwehrfrau (alle Dienstgrade)	60,--DM
Brandsicherheitswache: Je eingesetzter Feuerwehrmann / eingesetzte Feuerwehrfrau (alle Dienstgrade) pauschal	je Veranstaltung 60,--DM
<u>Fahrzeugart</u>	<u>je Stunde</u>
<u>Tank-/Löschfahrzeuge</u>	
- TLF 16/25	174,--DM
- LF 16 TS	174,--DM
- LF 8/6	174,--DM
- LF 8	174,--DM
<u>Tragekraft-/Sonstige Fahrzeuge</u>	
- Einsatzleitwagen (ELW1)	148,--DM
- Mannschaftstransportwagen (MTW)	102,--DM
- Gerätewagen (GW-G1)	124,--DM
- Rettungswagen (RW1)	260,--DM
<u>Brandsicherheitswache</u>	je Veranstaltung
Pauschale je Fahrzeug	100,--DM
<u>Ölsperren</u>	je Tag
Pauschale	50,--DM
<u>Gerät</u>	je Stunde
Tragkraftspritze	30,--DM
Stromaggregat	30,--DM
Motorsäge	20,--DM
Hydraulische Schere	20,--DM
Hydraulische Spreizer	30,--DM

Für die Gestellung sonstiger Geräte oder Ausrüstungsgegenstände wird ein Betrag von 20,00 DM je Gerät/Gegenstand und Tag erhoben.